

III, 15700.

Preis für das
Vierteljahr
4 RM.
einschließlich
der Versand-
gebühr.

Amtliche Zinzer Zeitung

V. b. b.

Schriftleitung
und
Verwaltung:
Linz,
Klosterstraße 7.
Fernruf:
5560:

Amtsblatt für Oberösterreich.

Erscheint Dienstag und Freitag, Redaktionsschluß Freitag und Dienstag, mittags 12 Uhr. —
Jedes einmal eingeleitete Bezugsverhältnis währt bis zum Ende desjenigen Quartals, in welchem die
schriftliche Abbestellung erfolgt.

Folge 35.

Linz, am 14. Juni 1938.

Jahrgang 1938.

Inhalt.

	Seite		Seite		Seite
Behörden und Ämter:		Bevölkerungswesen:		R. d. F.-Fahrt zur Handwerker Ausstellung in Berlin, Urlaubsbewilligung	482
Namensänderung der Kurgemeinde Schönau im „Gemeindeamt Bad Schallerbach“	475	Ehestandsdarlehen u. Kinderbeihilfen, Ausstellung von Sittenzeugnissen	476		
Einreichung des Gemeindebeamten Zell am Moos als Gemeinde mit kleinem Geschäftsumfang	476	Todeserklärung	486	Veterinärwesen:	
Gemeindefekretärstelle	477			Ausfuhr und Durchfuhr von lebenden und toten Hasen, Kaninchen und anderen gezähmten oder wilden Nagetieren, bzw. von Fleisch dieser Tiere nach u. durch Jugoslawien	476
Gesetze und wichtige Verordnungen:		Gesundheitswesen:		Maul- u. Klauenseuche in Polen, Verkehrsbeschränkungen	477
Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtenums	475	Süßstoffgesetz, Abänderung	476		
Die Mietzinsregelung	475	Parteiämliche Mitteilungen:		Handel, Gewerbe und Industrie:	
Aus den Gesetzblättern	488	Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront	479	Neueintragungen von Firmen	483
Sicherheitswesen:		Nationalsozialistische Kriegsofopferversorgung	479	Firmen-Veränderungen	483
Verlust und Mißbrauch von Kraftfahrzeug-Kennzeichen	477	RDB, Eintritt	479	Firmen-Lösungen	485
		Reichsbund der Deutschen Beamten, Mitgliederaufnahme ab 15. Juni	479	Ausgleiche und Konturfe	485
Heerwesen:		NSB, Mitgliedschaft	480	Gewichtliche Versteigerung	485
Freiw. Eintritt in die Wehrmacht	478	NSB-Mitgliedschaft ist für Parteigenossen Pflicht	480		
Geldwesen, Steuern und Gebühren:		Marine-SV	480	Versehiedenes:	
Kinderbeihilfen, Verbot der Kürzung anderer Bezüge	475	Unterricht:		Entmündigungen	486
Steuerstrafenkenntnis	477	Dienstleid	481	Klage	486
Aufgebot eines Wertpapiere	486	Verzeichnis der Anwärter für das Lehramt	481		
Einlagenstand der Bank für Oberösterreich und Salzburg	488	Ergänzungsblatt für Schulnachrichtenbücher	482	Anhang:	
		Schreibunterricht, Beginn mit deutscher Schrift	482	Buchbesprechungen	487
		Eisenbahn-Fahrbegünstigungsausweise	482		
		Mitteilungen für Erdkunde	482		

An die
P. L.
Abonnenten!

Jene Abnehmer der Amtlichen Zinzer Zeitung (Amtsblatt), welche mit der Entrichtung des Abonnementspreises im Rückstande sind, werden wiederholt und dringendst ersucht, den ausstehenden Betrag ehestens einzusenden, widrigenfalls die weitere Zusendung des Blattes eingestellt werden müßte.
Die Verwaltung der Amtlichen Zinzer Zeitung.

Inserate

für die Amtliche Zinzer Zeitung

nimmt entgegen

Telephonruf 5560

die Verwaltung des Blattes, Linz, Klosterstraße Nr. 7

Im Verlage der
**Buchdruckerei der o.-ö. Landesregierung,
Linz, Klosterstraße 7**

sind erschienen und zu beziehen die
Broschüren zur Sammlung

„O.-ö. Schulwesen“:

Nr. 1: Organisation der Schulbehörden und
Zusammensetzung des Landes-
schulrates und der Bezirks-
schulräte für
Oberösterreich. Preis 85 g.

Nr. 19: Lehrplan für den I. Jahrgang der
Lehrerakademien
und Durchführungs-Verordnungen.
Preis 85 g.

Amtsweiser

für die

Leitungen

der

**Haupt- und Volksschulen
und für die Ortsschulräte**

herausgegeben vom o.-ö. Landesschulrate

Ist zum Preise von 40 g inkl. Porto,
durch die Buchdruckerei der o.-ö.
Landesregierung, Linz a. D., Kloster-
strasse Nr. 7, zu beziehen.

Die

Fleischbeschau- Verordnung für Oesterreich

(Ministerial-Verordnung vom 6. September 1924,
B.-G.-Bl. Nr. 342) mit Durchführungsvorschrift
und Ministerial-Erläßen sowie Erläßen der o.-ö.
Landeshauptmannschaft nebst Dienstesinstruktion
und einer Belehrung für Laienfleischbeschauer

zusammengefaßt
von der Veterinär-Abteilung der o.-ö. Landeshauptmannschaft
als Lehr- und Unterrichtsbehelf
vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit
Zahl 27.733/Veterinär-B. vom 12. Oktober 1928 approbiert

5. erneuerte und erweiterte Auflage

Ist zum Preise von 3.20 S inklusive Porto bei
der Buchdruckerei der o.-ö. Landesregierung in
Linz, Klosterstraße 7, erhältlich.

Hauptschulgesetz und Lehrpläne

für die Hauptschulen sowie für die
Abschlußklassen samt Durchführungs-
Verordnungen, Neuauflage 1935,
herausgegeben vom o.-ö. Landes-
schulrate in Linz, ist zum Preise von
2.90 S einschließlich Porto durch die
Buchdruckerei der o.-ö. Landes-
regierung in Linz, Klosterstraße 7,
zu beziehen.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag	<h1>Ämtliche Linzer Zeitung</h1>	Redaktionschluß Freitag und Dienstag 12 Uhr
---	---	---

Folge 35.

Linz, am 14. Juni 1938.

Jahrgang 1938.



Gesetze und wichtige Verordnungen.



Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

Der Reichsstatthalter in Oesterreich veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 5. Juni 1938 eine Kundmachung, die sich mit der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 befaßt und die Verordnung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (R. G. Bl. I, S. 237) behandelt.

Die Mietzinsregelung.

Wien, 7. Juni 1938. Der Reichsstatthalter in Oesterreich hat eine im ämtlichen Teil der „Wiener Zeitung“

veröffentlichte Erste Verordnung über die Mietzinsregelung im Land Oesterreich erlassen, die mit Wirkung vom 18. März 1938 in Kraft tritt. Der § 1 dieser Verordnung lautet:

Die Vorschriften des österreichischen Mietengesetzes, B. G. Bl. Nr. 210/1929, in seiner derzeit geltenden Fassung, bleiben von den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Land Oesterreich vom 29. März 1938 (R. G. Bl. I, S. 340) unberührt; doch ist es verboten, den Mietzins auf Grund des § 16, Abs. 2, oder des § 16a des Mietengesetzes über das nach § 16, Abs. 1, Satz 2, des Mietengesetzes zulässige Ausmaß zu erhöhen.

Landes-, Bezirks- und Gemeinde- Verwaltung.

Z. 57/1—Ldshptm.

D.=De. Landeshauptmannschaft
 Linz, am 31. Mai 1938.

Kinderbeihilfen, Verbot der Kürzung anderer Bezüge.

An alle Bezirksbehörden und Gemeindebeamter.

In einigen Fällen haben Gemeindebehörden unter Hinweis darauf, daß Unterstützungsempfänger sich zwecks Erlangung von Kinderbeihilfen an die Steuerbehörden wenden könnten, es abgelehnt, unehelichen Müttern Zuschüsse, Erziehungsbeihilfen und dergleichen weiterzuzahlen. Die Gemeindebehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die einmaligen als auch die laufenden Kinderbeihilfen eine zusätzliche Hilfe für kinderreiche Familien darstellen und ihre Gewährung auf die Frage,

ob eine Familie unterstützungsbedürftig ist oder nicht, keinen Einfluß hat.

Z. II 1154/1—Le.

D.=De. Landeshauptmannschaft
 Linz, am 3. Juni 1938.

Namensänderung der Kurgemeinde Schönau in „Gemeinde Bad Schallerbach“.

Im Grunde des § 6 der o.=ö. Gemeindeordnung aus 1936 bewilligt die o.=ö. Landeshauptmannschaft der Kurgemeinde Schönau aus nachstehend angeführten triftigen Gründen die Aenderung des Namens in „Bad Schallerbach“.

Diese Gründe sind:

Der Name „Bad Schallerbach“ hat sich allgemein eingeführt, er wurde auch bei allen bisherigen Werbemaßnahmen allein benützt. Das Postamt führte die Bezeichnung Bad Schallerbach, das Bahnamt der Reichsbahn heißt Bad Schallerbach-Wallern und auch das Gendarmeriepostenkommando führt die Bezeichnung Bad Schallerbach.

Weiters bietet der bisherige Name „Schönau“ Anlaß zu Verwechslungen, nachdem im Gebiete des deutschen Reiches und des deutschsprachigen Auslandes eine Reihe von Gemeinden diesen Namen führen.

3. II 1155/1—Le.

D.=De. Landeshauptmannschaft
Linz, am 3. Juni 1938.

Einreihung des Gemeindeamtes Zell am Moos als Gemeinde mit kleinem Geschäftsumfang.

Ueber Ansuchen vom 28. Mai 1938, Z. 499/38, wird gemäß § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1920, L. G. u. B. Bl. Nr. 16 aus 1921, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1933, L. G. Bl. Nr. 13 aus 1934, die Ortsgemeinde Zell am Moos als Gemeinde mit kleinem Geschäftsumfang unter das Gemeindeangestelltengesetz eingereiht und als solche bestimmt, in welcher ein öffentlich-rechtlicher Gemeindebeamter im Sinne des vorstehenden Gesetzes den öffentlichen Gemeindedienst zu versehen hat.

A/1, Z. 1241/21.

D.=De. Landeshauptmannschaft
Linz, am 8. Juni 1938.

Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen; Ausstellung von Sittenzeugnissen.

An alle o.=ö. Bezirkshauptmannschaften, die Magistrate Linz und Steyr, die Polizeibehörden und die Gendarmeriepostenkommandos.

Ueber Ersuchen des Sachbearbeiters für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen bei der Finanz-Landesdirektion Linz vom 1. Juni 1938, H 2079—52/1938, werden jene Behörden, die zur Ausstellung der polizeilichen Sittenzeugnisse zum Zwecke der Erlangung von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen berufen sind, angewiesen, in den Sittenzeugnissen auch jene Angaben aufzunehmen, die außer über Vorstrafen auch über den sonstigen Leumund des Gesuchstellers Aufschluß geben aus denen alle allenfalls vorhandenen nachteiligen Tatsachen wie z. B. Trunksucht, liederlicher Lebenswandel, Arbeitsfurch, mangelnde Fürsorge für die Familie usw. erkennbar sind.

Da auch im Altreichsgebiet die den Sittenzeugnissen entsprechenden Führungs- oder Leumundszeugnisse derartige Angaben enthalten, besteht daher dagegen keinerlei Bedenken, daß die Polizeibehörden im Lande Oesterreich in dieser Weise gleichfalls die Arbeit der mit der Durchführung der Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen beauftragten Behörden unterstützen.

Sittenzeugnisse mit ungünstigen Angaben sind in der Regel nicht an den Darlehens- bzw. Beihilfenverber auszuhandigen, sondern zweckmäßigkeitshalber direkt an die in Betracht kommende Behörde zu übersenden.

G/13, Z. 2342/1.

D.=De. Landeshauptmannschaft
Linz, am 7. Juni 1938.

Süßstoffgesetz, Abänderung.

An alle Bezirksverwaltungsbehörden, alle Ärzte und Apotheker.

Mit Gesetz vom 5. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Oesterreich Nr. 127/38, wurden die Bestimmungen der Artikel I, II, IV und V des Süßstoffgesetzes 1935, B. G. Bl. Nr. 184/1935, außer Kraft gesetzt.

Da sohin mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes die mit dem Süßstoffgesetz 1935 verfügten Verkehrsbeschränkungen ihre Geltung verloren haben, ist auch die gemäß § 6 der Durchführungsvorordnung, B. G. Bl. Nr. 187/1935, angeordnete Bindung der Abgabe von künstlichem Süßstoff in den Apotheken an die Vorweisung einer ärztlichen Verschreibung oder ärztlichen Bedarfsbestätigung gegenstandslos geworden. Es besteht daher gegen die Abgabe von künstlichen Süßstoffen in den Apotheken im Handverkauf kein Einwand.

Hievon erfolgt zufolge des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Mai 1938, Zahl 47.627, die Verständigung.

G/14, Z. 2344/1.

D.=De. Landeshauptmannschaft
Linz, am 7. Juni 1938.

Ausfuhr und Durchfuhr von lebenden und toten Hasen, Kaninchen und anderen gezähmten oder wilden Nagetieren, bzw. von Fleisch dieser Tiere nach und durch

Jugoslawien.

An die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse Z. 22.597—St.-B. vom 31. Mai 1938 eröffnet:

Laut Mitteilung des Amtes des Reichsstatthalters in Oesterreich hat die königlich jugoslawische Gesandtschaft in Berlin dem dortigen Auswärtigen Amte von der folgenden, vom königlich jugoslawischen Landwirtschaftsministerium am 12. März 1938, unter Z. 19.443/IV, erlassenen Verfügung Mitteilung gemacht:

1. Es ist verboten, aus Oesterreich, aus der Tschechoslowakei und der Türkei Hasen, Kaninchen und andere gezähmte oder wilde Nagetiere in lebendem oder totem Zustande sowie frisches, geräuchertes oder getrocknetes Fleisch dieser Tiere nach Jugoslawien ein-, bzw. durchzuführen.

2. Den Sendungen der unter 1. angeführten Tiere aus Deutschland, Italien, Griechenland und Ungarn müssen bei der Einfuhr nach Jugoslawien Veterinär-Atteste beigegeben sein, gemäß denen die zuständigen Veterinärkontrollstellen bescheinigen, daß die Tiere, bzw. deren Fleischteile aus Gegenden stammen, in denen in den letzten 40 Tagen vor dem Wegbringen der Tiere keine auf sie übertragbare Seuchen bei Tieren oder Menschen geherrscht haben.

Die Einfuhr aus den übrigen Ländern unterliegt einer besonderen Genehmigung, welche fallweise vom königlich jugoslawischen Landwirtschaftsministerium eingeholt werden muß.

3. Eine unmittelbare Durchfuhr der unter 1. angeführten Tiere, bzw. Fleischteile aus den unter 1. und 2. angeführten Ländern ist gestattet, insoferne die Sendung von den unter 2 dieser Verfügung genannten Veterinär-Ärtesten begleitet ist."

Die Gemeindeämter werden eingeladen, hievon die beteiligten Kreise zu verständigen.

G/14, Z. 36/5.

D.=De. Landeshauptmannschaft
Linz, am 9. Juni 1938.

Maul- und Klauenseuche in Polen; Verkehrsbeschränkungen.

An die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter.

Mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in Polen hat sich das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Erlassung der nachfolgenden Rundmachung veranlaßt gesehen.

Rundmachung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Wien vom 3. Juni 1938, Z. 27.699-Bt. B., über die Beschränkung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können, aus der Republik Polen.

Mit Rücksicht auf den Bestand der Maul- und Klauenseuche in Polen wird gemäß Artikel 8 des österreichisch-polnischen Tierseuchenübereinkommens, B. G. Bl. Nr. 479 aus 1933, und auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, B. G. Bl. Nr. 177 aus 1909, die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen) und Schweinen, ferner die Einfuhr aller von Wiederkäuern und Schweinen stammenden tierischen Teile, Rohstoffe, Produkte und Abfälle sowie von Raufutter, Stroh, Streu und Dünger aus allen Bezirken der Wojwodschaften Kielce, Krakow, Łódz, Poznan und Śląsk, ferner aus den Bezirken Wielki Podlaszki und Wysokie Mazow der Wojwodschaft Bialystok, Garwołin, Janow, Lukow, Pulawy, Siedlce und Sokolow der Wojwodschaft Lublin, Jaroslaw, Lancut, Przeworsk und Tarnobrzeg der Wojwodschaft Lwow, Chelmno, Grudziadz, Inowroclaw, Nieszawa, Torun, Wloclawek, Wyszak und Szubin der Wojwodschaft Pomorze, Blonie, Kutno, Lowicz, Plock, Pultusk, Rawa Maz., Sierpc, Skierniewice, Sochaczew und Warszawa, einschließlich der Stadt Warszawa, der Wojwodschaft Warszawa und Kowne der Wojwodschaft Wolyn bis auf weiteres verboten.

Zubereitetes Fleisch, fabrikmäßig gewaschene oder fälschene Wolle, solche Haare und Borsten, ferner ausgeschmolzenes Fett und ausgeschmolzener Talg sowie Molkereiprodukte, ausgenommen frische Milch, fallen nicht unter das Einfuhrverbot. Ebenso unterliegen als Verpackungsmittel benutztes Heu und Stroh nicht dem Einfuhrverbot; derartige Verpackungsmittel sind jedoch im Bestimmungsorte der Waren sogleich nach der Ankunft zu verbrennen oder in geeigneter Weise unschädlich zu beseitigen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft behält sich vor, über fallweises Einschreiten durch Spezialverfügungen Ausnahmen von diesen Verböten zu bewilligen.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die h. a. Rundmachung vom 15. April 1938, Z. 20.325-Bt. B., aufgehoben.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, B. G. Bl. Nr. 177/1909, geahndet.

Hievon geschieht zufolge des Erlasses des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Juni 1938, Z. 27.699—Bt. B., die Mitteilung.

Verlust und Mißbrauch von Kraftfahrzeug-Kennzeichen.

Straßer Mag in Schärbing hat am 10. November 1937 auf der Strecke Peuerbach—Waizenkirchen die rückwärtige Kennzeichentafel „C 10.431“ seines Motorrades verloren. Im Auffindungsfalle Kennzeichentafel vernichten und an die Bezirkshauptmannschaft Schärbing zu Z. 245/V berichten.

Gemeindeämter.

Z. 942.

Gemeindeamt
Puding, am 3. Juni 1938.

Gemeindesekretärstelle.

Zufolge Beiratsbeschuß vom 1. Juni 1938 gelangt die freitwerbende Gemeindesekretärstelle mit 1. Juli 1938 zur provisorischen Besetzung. Uebernahme in das definitive Dienstverhältnis erfolgt nach einjähriger zufriedensstellender Dienstleistung.

Die Bewerber um diese Stelle müssen den im §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1920, L. G. Bl. Nr. 16 aus 1921, bzw. in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1933, L. G. Bl. Nr. 13 aus 1934, enthaltenen Bedingungen entsprechen und außerdem die Gemeindebeamtenprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Weiters wird vollkommene Beherrschung des Maschinschreibens, der Stenographie sowie der kameralistischen Buchführung verlangt.

Zugehörigkeit zur NSDAP ist erwünscht. Bei gleichen Bedingungen haben einheimische Bewerber unbedingten Vorzug.

Die eigenhändig geschriebenen, mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche sind bis längstens 25. Juni 1938 beim Gemeindeamte Puding einzubringen.

Finanzwesen.

Steueradministration Linz.

F. Z. 65; Str. Z. 10/1935.

Steueradministration
Linz, am 9. Juni 1938.

Steuerstraferkennntnis.

Die Finanz-Landes-Direktion in Linz hat in dem gemäß § 260, B. St. G., zusammengesetzten Spruchsenate zweiter Instanz mit dem Erkenntnis vom 2. Juni 1938, Z. 613/4—A—II, den Anton Zeilinger, Molkereibesitzer in Nied i. J., Bahnhofstraße Nr. 66, gemäß §§ 239 und 243, B. St. G., wegen Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung, betreffend die direkten Personalsteuern der Jahre

1927 bis einschließlich 1934, zu einer Geldstrafe von 73.120 S, bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu einer Ersatzarreststrafe in der Dauer bis zu vier Monaten verurteilt.

Dieses Erkenntnis ist rechtskräftig.

Seerwesen.

Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht.

In Oesterreich werden im Herbst 1938 die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1917 in die Wehrmacht eingestellt und hiezu im August 1938 ausgehoben.

Für die Einstellung im Herbst 1938 beim Heer und bei der Luftwaffe sowie im Frühjahr 1939 bei der Kriegsmarine (nur Flottendienst) und Luftwaffe (nur Flieger- und Luftnachrichtengruppe) können sich auch junge Oesterreicher anderer Geburtsjahrgänge, die gewillt sind, den Ehrendienst mit der Waffe für Reich, Volk und Führer als Freiwillige abzuleisten, melden.

Voraussetzung für die Einstellung als Freiwilliger ist, daß der Bewerber

- a) am Einstellungstage das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- b) eine Mindestgröße von 160 Zentimeter besitzt (für schwere Artillerie mindestens 165 Zentimeter, für Panzerabteilungen höchstens 176 Zentimeter),
- c) die deutsche (ehemals österreichische) Staatsangehörigkeit besitzt,
- d) wehrwürdig ist,
- e) tauglich für den Wehrdienst ist,
- f) nicht Jude ist,
- g) nicht vorbestraft ist (dazu zählen nicht Verurteilungen wegen nationalsozialistischer Betätigung und wegen Straftaten, zu denen der Bewerber sich durch Uebereifer im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken hatte hinreißen lassen),
- h) unverheiratet ist,
- i) die Zustimmung seines Vaters oder gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht besitzt (nur für Bewerber unter 21 Jahren).

Die besonderen Annahmebedingungen der einzelnen Wehrmachtteile (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) und Waffengattungen müssen erfüllt sein.

Dauer der Dienstzeit der Freiwilligen.

Beim Heer 2 Jahre; bei der Kriegsmarine (Flottendienst) 4 Jahre zuzüglich eines Ausbildungszufchlages von höchstens einem Jahr; bei der Luftwaffe (Flieger- und Luftnachrichtentruppe) 4½ Jahre, bzw. 2 Jahre, Flakartillerie 2 Jahre.

Bei der Eignung zum Unteroffizier usw. ist Weiterverpflichtung auf 12 Jahre möglich.

Wer im Sommer 1938 das Reisezeugnis einer mittleren Lehranstalt erwirbt und an einer Hochschule zu studieren beabsichtigt, soll den aktiven Wehrdienst (2 Jahre) gemäß einer Anweisung des Reichsministers für Wissen-

schaft, Erziehung und Volksbildung möglichst vor Beginn des Studiums ableisten. Freiwillige Meldung wird diesen Absolventen daher empfohlen, sie werden bevorzugt eingestellt werden.

Freiwillige, die im Herbst 1938 bei Heer und Luftwaffe eingestellt werden, sind von der Arbeitsdienstpflcht befreit.

Wie meldet man sich freiwillig?

Wer sich um den freiwilligen Eintritt in das Heer und die Luftwaffe bewirbt, hat bei seinem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Ergänzungskommando ab 1. Juni einen Fragebogen anzufordern und diesen sodann ausgefüllt bis spätestens 30. Juni dem für seinen dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrbezirkskommando einzureichen unter Beifügung eines handgeschriebenen, lückenlosen und ausführlichen Lebenslaufes und zweier Paßbilder (keine Seitenaufnahme) in bürgerlicher Kleidung ohne Kopfbedeckung (nicht in Uniform). Größe 3·7×5·2 Zentimeter mit Namensangabe auf der Rückseite.

Die Standorte der Wehrbezirkskommandos können bei den bisherigen Ergänzungskommandos, Gendarmeriekommandos, Staatspolizeibehörden, bei den Verwaltungsbezirksbehörden und Gemeindeämtern erfragt werden.

Die Freiwilligen werden nach Möglichkeit zu dem von ihnen gewünschten Wehrmachtteil und der gewünschten Waffengattung einberufen: Heer: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Kraftfahrkampftruppe, Nachrichtentruppe, Fahrtruppe, Sanitätseinheiten. Luftwaffe: Fliegertruppe, Flakartillerie, Luftnachrichtentruppe.

Durch die Meldung zum freiwilligen Eintritt besteht jedoch kein Anrecht auf Einstellung bei einem bestimmten Wehrmachtteil, Waffengattung oder Truppenteil, da die Einstellungen sich nach dem Erfordernis der einzelnen Truppenteile richten. Die Entscheidung über die Annahme als Freiwilliger und Zuteilung zu Truppenteilen des Heeres und der Luftwaffe erfolgt bei der Aushebung im August, zu der sich die Bewerber zu stellen haben.

Bei der Kriegsmarine kann eine bestimmte Anzahl von Freiwilligen im Flottendienst Frühjahr 1939 eingestellt werden. Fragebogen, die bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Ergänzungskommando angefordert werden können, sind bis spätestens Mitte Juni ausgefüllt an den Zweiten Admiral der Ostseestation (Einstellung) in Kiel oder an den Zweiten Admiral der Nordseestation (Einstellung) in Wilhelmshaven zu übersenden. Angenommene Bewerber haben ab 1. Oktober 1938 ihrer Arbeitsdienstpflcht zu genügen.

Die bereits anlässlich der Frühjahrseinstellungen 1938 gemusterten (abgestellten) Angehörigen anderer Geburtsjahrgänge, als die der Geburtsjahrgänge 1917 und 1918, brauchen sich nicht nochmals zu melden. Sie haben sich zur Aushebung im August 1938 zu stellen.

Bewerber, die bis höchstens zwei Monaten bereits aktiven Wehrdienst geleistet haben, können auch als Freiwillige eingestellt werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Wehrbezirkskommandos und bisherigen Ergänzungskommandos. Bei diesen und auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden sind Merkblätter für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer oder in die Luftwaffe zu erhalten.



Parteiämtliche Mitteilungen.



Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront.

Für alle schaffenden Volksgenossen, gleich, ob sie Parteigenossen sind oder nicht, gleich, ob sie in einem Betrieb stehen oder zu den freien Berufen zählen, für alle, die Werte schaffen, hat nun auch die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront begonnen. Im Kreis Linz-Stadt wurden Aufnahmestellen eröffnet, in denen jeder schaffende Volksgenosse seine Anmeldung zur Deutschen Arbeitsfront vollziehen kann. In diesen Aufnahmestellen sind alle Auskünfte sowie auch die Aufnahmescheine zu erhalten. Für alle Volksgenossen, die bisher Gewerkschaften oder ähnlichen Verbänden angehört, sind dort eigene Formulare für den Aufnahmeantrag erhältlich.

Die Aufnahmestellen sind, wie bereits gemeldet, folgende: Ebelsberg: Gemeindeamt. Kleinmünchen: Gemeindeamt, Ortsgruppe der NSDAP. Linz: Polizeistube Waldeggstraße, Technische Werke (Gaswerk), Ortsgruppe der NSDAP, Promenade Nr. 27, Ortsgruppe der NSDAP, Wiener Reichstraße Nr. 26, Ortsgruppe der NSDAP, Johannesgasse Nr. 2, Ortsstelle der NSDAP, Wirtschaftshof. Urfahr: Bezirkshauptmannschaft, Mühlkreuzbahnstraße = Hauptstraße, NSB-Stelle.

Diese Aufnahmestellen gelten nur für Volksgenossen, die nicht in einem Betrieb durch den Betriebszellenobmann erfaßbar sind.

Volksgenossen, vollzieht raschest euren Beitritt zur Deutschen Arbeitsfront!

Nationalsozialistische Kriegssopferversorgung.

Die Aufnahme von Kriegssopfern und Mitgliedern der NSDAP und deren Gliederungen, die im Dienste um die nationale Erhebung körperlich zu Schaden gekommen sind, in die Nationalsozialistische Kriegssopfer-Organisation findet im Laufe der kommenden Woche beim Landes-Invalidenamt in Linz, Blumauerstraße Nr. 2, im Sitzungssaal des Schiedsgerichtes, ebenerdig, mit Ausnahme von Mittwoch und Freitag, statt. Die Anmeldung wird täglich in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr entgegengenommen.

Die Kriegssopfer werden gebeten, die Anmeldung, wenn sie diese nicht bereits in den Versammlungen oder in der Kanzlei des Einheitsverbandes der Kriegssopfer vollzogen haben, in den angegebenen Zeiten vorzunehmen. Zur Anmeldung sind mitzunehmen das bisherige Mitgliedsbuch einer Invaliden-Organisation und ein Bescheid des Landes-Invalidenamtes.

Der Gauamtsleiter: Jakob Hochmayr e. h.

NSB — Eintritt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben des nationalsozialistischen Staates ist die Zusammenfassung aller öffentlichen Beamten zu einer einzigen, dem Staatswohl dienenden Beamtenorganisation geboten. Der Nationalsozialismus ist der Träger des großdeutschen Staatsgedankens, die öffentliche Beamten-

schaft das Rückgrat dieses Staates. Je tiefer und inniger die deutsche Beamenschaft im nationalsozialistischen Reich verwurzelt ist, desto fester und mächtiger wird sie stehen und mit ihr der deutsche Staat.

Der Beamte nimmt unter allen Volksgenossen eine Sonderstellung ein. Er ist lebendiger Bestandteil jenes gewaltigen Apparates, der im Frieden wie im Kriege die Lebensmaschine der Nation bedeutet. Er vollzieht den in Gesetzen und Verordnungen niedergelegten Willen des Führers und vermittelt diesem die Gedanken des Staatsvolkes. So ist er, mit einem Ohr am Munde des Staatslenkers, mit dem anderen am Pulsschlag der Gefolgschaft, wichtigstes Glied im Leben des Volkes. Sein Beruf stellt höchste Anforderungen an Fähigkeiten und Charakter. Dies erfordert eine besondere Erziehung, eine Erziehung zu vorbildlichen Nationalsozialisten. Diese Aufgabe obliegt dem Reichsbund der Deutschen Beamten. Er hat aus bestem Menschenmaterial ein mit den Wirklichkeiten des Lebens vertrautes und politisch bis ins Kleinste geschultes Beamtenkorps zu schaffen und die alten, kalten, aktenverstaubten und paragraphenfuchenden Reste verfallener Regierungssysteme für alle Zeiten hinwegzufegen. Der Beamte des Dritten Reiches muß Nationalsozialist sein im Denken und Handeln und wert, als der Garant einer mustergültigen nationalsozialistischen Staatsordnung angesehen zu werden. Mit beiden Füßen steht er mitten im Leben, das er nach dem Willen des Führers ordnet und organisiert und in dem er sich durchzusetzen hat nicht auf Grund seines Ranges, seines Alters oder gar seiner Herkunft, sondern kraft seiner persönlichen Ueberlegenheit. Der Beamte hat charakterlich, sachlich und politisch eine Auslese zu sein.

Der Reichsbund der Deutschen Beamten (NSB), der diese Auslese zu schaffen hat, ist daher untrennbar verbunden mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. So wie die gewaltige Deutsche Arbeitsfront die Werkflätigen der Stirne und der Faust zusammenschweißt, so umfaßt der Beamtenbund alle jene, die zu Führer und Reich für ihr ganzes Leben in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Kein Beamter schließt sich aus von dieser großen Gemeinschaft, von der gemeinsamen Erziehung, von der organisierten Kameradschaft im Dienste des Deutschen Volkes.

Dr. Heinrich Zechmann e. h.
Gaubeamtenführer.

Reichsbund der Deutschen Beamten. Mitgliederaufnahme ab 15. Juni 1938.

Am 15. Juni beginnt die Mitgliederaufnahme für den NSB. Dieser ist ein der Partei angeschlossener Verband, der vom Hauptamt für Beamte der NSDAP geführt wird. Vielsache Unklarheiten über die Zugehörigkeit zum NSB, insbesondere aber über die Abgrenzung gegen die DMF und andere Verbände sollen durch nachfolgende Erläuterungen gehoben werden:

a) In den RDB. gehören:

1. Öffentlich-rechtliche Beamte:

Bundesangestellte im Sinne des Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924.

Landesbeamte der Länder, deren Gehaltsbestimmungen dem Gehaltsgesetz gleich- oder nachgebildet sind. Öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der landesunmittelbaren Stadt- und Ortsgemeinden, die auf Grund einer allgemeinen Dienstordnung bestellt sind.

Angestellte von Gemeindeverbänden, die Anspruch auf einen besonderen Ruhegenuß haben.

Betriebsbeamte der Post- und Telegraphenverwaltung im Sinne des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. Nr. 313 II/34.

Beamte der ehemaligen Oesterreichischen Bundesbahnen. (Einschließlich festangestellter Arbeiter.)

Beamte des Wirtschaftskörpers oesterreichische Bundesforste, die bis zur Errichtung dieses Wirtschaftskörpers Bundesangestellte waren.

Beamte der Reichsbankhauptstellen mit allen Filialen.

Beamte des Dorotheums.

Öffentlich-rechtliche Bedienstete der Berufskörperschaften der Handels- und Gewerbekammern, der Arbeiter- und Angestelltenkammern usw., sowie der Fonds- und Fondsanstalten.

2. Beamtenanwärter im Sinne der vorbezeichneten Gehaltsgesetze und Dienstordnungen.

3. Aspiranten im Sinne der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Juni 1933, B. G. Bl. Nr. 265, Art. I, und B. G. Bl. Nr. 463/36, Art. I, sowie Aspiranten der Landesverwaltungen, wenn ihr Dienstrecht der obigen Verordnung gleich oder nachgebildet ist.

Aspiranten (Praktikanten) der ehemaligen Unternehmung oesterreichische Bundesbahnen.

4. Ständige Angestellte der Sozialversicherung.

Ständige Angestellte der Sozialversicherung sind nur diejenigen Angestellten der Sozialversicherung, die der Dienstordnung unterliegen und nur aus einem in der Person liegenden wichtigen Grunde gekündigt oder entlassen werden können.

5. Seeresbeamte.

b) Aufgenommen können also nicht werden:

1. Arbeiter, soweit sie nicht im Beamtenverhältnis stehen.

2. Vertragsangestellte.

3. Polizei-, Gendarmerie- und Feuerwehrbeamte.

4. Offiziere und Soldaten.

5. Privatbeamte.

6. Lehrer, die berufspädagogisch vorgebildet sind, sowie Kindergärtnerinnen u. dgl.

7. Beamte des Reichsarbeitsdienstes.

c) Mitglieder des NS-Rechtswahrerbundes gehören auch dem RDB. an.

d) Gleichzeitige Mitgliedschaft bei RDB. und DNJ. ist ausgeschlossen.

e) Pensionisten werden vorläufig nicht aufgenommen.

Da die Gesamtaufnahme in 14 Tagen bewältigt werden muß, sorgen die Kreiswähler des RDB. heute schon dafür, daß in jeder Dienststelle ein für die Aufnahmearbeiten bestimmter Vertrauensmann bestellt wird und bei den Kreisleitungen genügend Schreib- und Sortierkräfte bereitstehen. Weitere Weisungen folgen schriftlich.

NSB — Mitgliedschaft.

Die größten Denkmäler unserer Zeit sind die vom Nationalsozialismus geschaffenen sozialen Einrichtungen. Aus dem Gedanken der Selbsthilfe ist die NSB geboren worden. Im Winterhilfswerk des deutschen Volkes und in dem großen Hilfswerk „Mutter und Kind“, beides Einrichtungen der NSB, findet die sozialistische Haltung unseres Volkes ihren sinnfälligen Ausdruck. Großes hat die NSB seit ihrem kurzen Wirken auch in unserem Gau bereits geleistet. Millionen haben sich dieser Organisation im Altreich angeschlossen und mit ihrem Opfer die großen Hilfsmaßnahmen ermöglicht.

Wenn nun auch in der Ostmark an die Bevölkerung der Ruf ergeht, Mitglied der NSB zu werden, so erwarte ich, daß im besonderen die Beamten, Arbeiter und Angestellten in dem Verwaltungskörper des Gaues Oberdonau die Mitgliedschaft zur NSB erwerben.

Der Landeshauptmannstellvertreter:
Rud. Lengauer.

NSB-Mitgliedschaft ist für Parteigenossen Pflicht.

Unser Kampf und unser heißes Streben für die befreite Ostmark würden auf halbem Wege stehen bleiben, wollten wir nicht mit aller Kraft und Energie an die Lösung der sozialen Probleme herangehen. Daß der Aermste zugleich auch der treueste Sohn seines Volkes ist, haben die großen, bewegten, hinter uns liegenden Ereignisse bewiesen. Ihnen Kamerad zu sein, ihr Schicksal einer besseren Zukunft entgegenzuführen, ist die große Verpflichtung unserer Zeit.

Wenn die NSB als ein Instrument unserer Bewegung in diesen großen Schicksalsfragen zur Gesundung und Stärkung unseres Volkes mit ihren herrlichen Einrichtungen eingesetzt wird, so ist es für jeden Parteigenossen Pflicht, der NSB als Mitglied anzugehören.

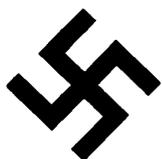
Parteigenosse sein heißt, mehr Pflichten zu übernehmen. Darum erwarte ich, daß jeder Parteigenosse und jede Parteigenossin im Gau Oberdonau dieser Aufforderung selbstverständlich Folge leisten werden.

Der stellvertretende Gauleiter:
Eifenkolt e. h.

Marine-SA.

Die Führung der SA-Gruppe Oesterreich hat die Aufstellung einer Marine-SA verfügt und ihr die Aufgabe gestellt, eine vor- und nachmilitärische Grundausbildung im Sinne der deutschen Wehrhaftigkeit zur See zu vermitteln. Zur Erinnerung an die heldenhaften Kämpfe des oesterreichisch-ungarischen U-Bootes 12 wird die Standarte diese Nummer tragen und in drei Sturmbanne gegliedert sein, von denen je einer in Wien, Linz und Klagenfurt seinen Sitz haben wird.

Linz stellt den Sturmbann 2 der Marine-SA-Standarte 12, zu der sich Männer im Alter von 18 bis 25 Jahren anmelden können, die sich für die deutsche Seegeltung einsetzen wollen. Die Ausbildung wird den Erfordernissen des kriegsmäßigen Seedienstes angepaßt sein und die Vielfältigkeit der Arbeit unserer Blaujaken aufzeigen. Die bereits in einer Formation der SA eingeteilten SA-Männer, die Lust und Liebe für den Seedienst haben, melden dies ihrem zuständigen Sturmführer, der alles Nötige zur Ueberleitung in die Marine-SA veranlassen wird. Alle übrigen melden telephonisch ihre Daten unter Fernsprechnummer 7294 in der Zeit von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr umgehend an.



Verordnungsblatt

des oberösterreichischen Landes Schulrates.

3. 1634/7. Landes Schulrat
Linz, am 10. Juni 1938.

Nr. 228. Dienstleid.

An alle dem Landes Schulrat für Oberösterreich unterstehenden Mittelschulen.

Nach der offiziellen Vereidigung eingestellte Hilfslehrer(innen), die noch nicht vereidigt sein sollten, sind durch die Direktionen sofort zu vereidigen. Die Dienstleidformulare, die hieramts angefordert werden können, sind unterzeichnet dem jeweiligen Standesausweis beizulegen.

3. 1578/5. Landes Schulrat
Linz, am 8. Juni 1938.

Nr. 229. Verzeichnis der Anwärter für das Lehramt.

An alle dem Landes Schulrate für Oberösterreich unterstehenden Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (mit Ausschluß der Uebungsschulen) und mittleren kaufmännischen Lehranstalten.

Das Ministerium für Unterricht in Wien hat mit Erlaß vom 20. Mai 1938, Z. 16.893—III/10, angeordnet:

Im Oesterreichischen Unterrichtsministerium wird auch für das Schuljahr 1938/39 ein Verzeichnis der Lehramtsanwärter für das Lehramt an den staatlichen Mittelschulen (Höheren Schulen), Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (mit Ausschluß der Uebungsschulen) und mittleren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und kaufmännischen Wirtschaftsschulen) im Lande Oesterreich geführt. Für die Aufnahme in dieses Verzeichnis gelten sinngemäß die Bestimmungen des ha. Erlasses vom 27. April 1937, Z. 12.549, Ministerialverordnungsblatt Nr. 29. Eine Dienstleistung in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden ist in den Ansuchen (Anmeldungen) anzuführen und entsprechend nachzuweisen.

Die vorschriftsmäßig gestempelten und gehörig belegten Ansuchen müssen bis 10. Juli 1938 unmittelbar im Oesterreichischen Unterrichtsministerium eingebracht werden. Dazu ist der im Oesterreichischen Landesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst in Wien I., Schwarzenbergstraße Nr. 5, erhältliche Vordruck Mi 200 „Anmeldung für eine Verwendung im Mittelschullehramt“ zu benutzen. Dieser Vordruck dient gleichzeitig als Gesuch. Nicht ordnungsgemäß gestempelte oder unvollständig bzw. unrichtig ausgefüllte Vordrucke können nicht behandelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß widerrufliche Lehrer, Hilfs- und Probelehrer, die bereits an Staatslehranstalten (Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und mittleren kaufmännischen

Lehranstalten) in Verwendung stehen, von Amtswegen in die Anwärterliste aufgenommen werden und sich demnach nicht gesondert anzumelden brauchen. Nichtstaatliche Lehranstalten der bezeichneten Art, welche die Rechte öffentlicher Lehranstalten besitzen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehen sind, werden in dieser Hinsicht den Staatslehranstalten gleichgehalten.

Die Direktionen werden ferner ersucht, insbesondere darauf zu achten, daß Anmeldungen von Lehrkräften, die den im obigen Erlasse bzw. den im ho. Erlaß vom 27. April 1937, Z. 12.549, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 29, aufgestellten Voraussetzungen für die Aufnahme in das Verzeichnis nicht entsprechen, nicht vorgelegt werden. Hierzu gehören im besonderen die „Anmeldungen“ von Religionslehrern, von Lehrkräften an den mittleren kaufmännischen Lehranstalten, die nur die Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen erworben haben, und von Lehrkräften, die keine in allen Teilen mit Erfolg abgelegte Lehramtsprüfung nachweisen können. Ausgenommen hievon sind diejenigen Lehrkräfte, die glaubhaft dargetan können, daß sie sich im Prüfungsstadium für eine der im zuletzt erwähnten Erlasse bezeichneten Prüfungen für das Lehramt befinden. Die „Anmeldungen“ sind nach Fachgruppen und innerhalb dieser nach dem Datum der Lehramtsprüfung zu ordnen.

Von der Vorlage eines alle erforderlichen Angaben enthaltenden Verzeichnisses ist im Interesse einer Vereinfachung der Gebarung auch weiterhin abzusehen. Ebenso ist die Vorlage eines Namensverzeichnisses (ohne Personalnoten) entbehrlich. Hingegen sind den „Anmeldungen“ der Lehrkräfte, die die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Zeichnen und Handarbeit an Mittelschulen nachweisen, das Lehrbefähigungszeugnis bzw. das Lehramtsprüfungszeugnis (im Original oder in beglaubigter Abschrift) und den „Anmeldungen“ der Lehrkräfte, die eine der im Erlaß vom 27. April 1937, Z. 12.549, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 29, in Absatz (3) unter d) und e) angeführten Lehramtsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben, das Reisezeugnis der Mittelschule (im Original oder in beglaubigter Abschrift) anzuschließen. Ansonsten ist bei den Anmeldungen, die von Amtswegen erfolgen, von der Vorlage weiterer Personaldokumente Abstand zu nehmen.

Es wird eindringlich ersucht, dafür zu sorgen, daß nur ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllte, gut leserliche sowie an der Hand der Originaldokumente von den Anstaltsdirektionen überprüfte und bestätigte Anmeldungen vorgelegt werden.

Das Verzeichnis wird im Laufe des Monats August 1938 den Landes Schulbehörden und den Direktionen der mittleren Lehranstalten übermittelt.

Z. 1973/4.

Landeschulrat
Linz, am 8. Juni 1938.**Nr. 230. Ergänzungsblatt für Schulnachrichtenbücher.**

An die Direktionen und Leitungen der Haupt- und Volksschulen.

Im Sinne des Erlasses des Oesterreichischen Unterrichtsministeriums vom 2. Juni 1938, Z. 18.916-38, der die Weiterverwendung aller Zeugnisse auf dem bisher gebräuchlichen Unterdruck mit Doppeladler und Krudenkronen mit sofortiger Wirksamkeit untersagt, gibt der österr. Staatsverlag für die jetzt laufenden Schulnachrichtenbücher ein Ergänzungsblatt, auf dem neu vorgeschriebenen Zeugnisunterdruck heraus. Der neue Unterdruck sowie dieses Ergänzungsblatt gelten ausschließlich für den bevorstehenden Schluß des Schuljahres 1937/38.

Z. 2810.

Landeschulrat
Linz, am 8. Juni 1938.**Nr. 231. Schreibunterricht, Beginn mit deutscher Schrift.**

An alle Direktionen und Leitungen der unterstehenden Schulen und Lehranstalten, insbesondere an die Leitungen der Volksschulen.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten (Erziehung, Unterricht und Volksbildung), Wien I., Minoritenplatz Nr. 5, eröffnet am 2. Juni 1938 unter Zahl 18.208—III/8:

Nach den österreichischen Volksschullehrplänen vom Jahre 1930 ist es den Landesшколbehörden überlassen, ob im Schreiblese-Unterricht mit der deutschen oder mit der lateinischen Schrift begonnen wird.

In Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen im Altreich wird nunmehr angeordnet, daß vom Beginn des Schuljahres 1938/39 angefangen in den Anfängerklassen aller österreichischen Volksschulen die Erteilung des Schreiblese-Unterrichtes grundsätzlich nur mehr nach der Deutschschriftmethode zu erfolgen hat, wobei auch jene Abarten der Lateinschriftmethode ausgeschlossen sind, die die deutschen Buchstabenformen aus denen der Steinschrift ableiten.

Wo sich im Hinblick auf die in größerer Zahl vorhandenen Fibeln nach der Lateinschriftmethode aus der sofortigen und reiflichen Einführung der Deutschschriftmethode besondere Schwierigkeiten ergeben könnten, wird während einer kurzen Uebergangszeit noch der Gebrauch der Lateinfibel gestattet. Vom Schuljahr 1939/40 angefangen ist aber ausnahmslos nach der Deutschschriftmethode vorzugehen.

Die Erlernung der Lateinschrift hat grundsätzlich auf der 3. Schulstufe zu erfolgen.

Hierzu wird noch bemerkt, daß die deutsche Schrift als wertvoller Bestandteil deutscher Volkskultur in allen Schulen zu pflegen ist.

Z. 6/16.

Landeschulrat
Linz, am 8. Juni 1938.**Nr. 232. Eisenbahn-Fahrtbegünstigungsausweise.**

Wie das Reichsverkehrsministerium, Abwicklungsstelle Oesterreich, mit Zuschrift vom 1. Juni 1938, Z. 92.001/173—

F/1938, mitteilt, bleibt die den österreichischen Bundesangestellten des Dienststandes auf Grund der mit der Jahresmarke 1938 versehenen Dauerausweise zugestandene Fahrtbegünstigung für Fahrten auf den österreichischen Linien der Deutschen Reichsbahn bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1938, mit der Einschränkung bestehen, daß mit Einführung des Ueberleitungstarifes, d. i. mit 15. Juni 1938 bei Fahrten in Eil- oder Schnellzügen der halbe Personenzugfahrpreis mit vollem Eil- oder Schnellzugzuschlag eingehoben wird.

In Fernschnell-(FD und FD_t)-Zügen ist neben dem vollen Schnellzugzuschlag der volle Fernschnellzugzuschlag zu entrichten.

Z. 2913/1.

Landeschulrat
Linz, am 8. Juni 1938.**Nr. 233. Mitteilungen für Erdkunde.**

Der Landesшколrat für Oberösterreich verweist neuerdings auf die „Mitteilungen für Erdkunde“, Fachzeitschrift für Heimatgeologie, Morphologie, Karst- und Höhlenforschung des Landesvereines für Höhlenkunde (Gesellschaft für Erdkunde) in Oberösterreich.

Während im Altreich nahezu für alle Gaue in wissenschaftlicher wie allzuverständlicher Fassung geologische Bearbeitungen vorliegen, fehlt bei uns ein solches Schrifttum fast gänzlich. Diese Lücke der Heimatkunde auszufüllen und vor allem der Lehrerschaft ein Hilfsmittel zu ihrer Einführung in die Hand zu geben, ist der Zweck dieser Zeitschrift, der insbesondere heute sehr zu fördern ist.

Im Zusammenhang wird erinnert, daß die Schriftleitung der Mitteilungen für Erdkunde Mustertypensammlungen liefert; durch sie wird die Einführung in der Zeitschrift anschaulich ergänzt. Bestellt können zweierlei Sammlungen werden: A. Alpine Gesteine, B. Kristalline des Mühlviertels. Jede Sammlung einschließlich Verpackung (ohne Versandkosten) 10 R.M. Da das Material über Sommer beschafft werden muß, sind die Bestellungen ehestens zu richten an: „Die Schriftleitung der Mitteilungen für Erdkunde“, Linz, Hirschgasse Nr. 58.

Z. 2853/1.

Landeschulrat
Linz, am 10. Juni 1938.**Nr. 234. R. d. F.-Fahrt zur Handwerker Ausstellung in Berlin in der Zeit vom 20. bis 25. Juni 1938.****Urlaubsbewilligung.**

Der Landesшколrat für Oberösterreich bewilligt hiemit jenen Volks- und Hauptschullehrkräften sowie Lehrpersonen an mittleren Staatslehranstalten, die nebenamtlich an gewerblichen Fortbildungsschulen bestellt sind und an der in der Zeit vom 20. bis 25. Juni 1938 stattfindenden R. d. F.-Fahrt zur Handwerker Ausstellung in Berlin teilnehmen, den hierzu erforderlichen Urlaub, jedoch unter der Voraussetzung, daß hiedurch dem o.ö. Landesшколfonds, bzw. Staatskasse keine Mehrauslagen erwachsen und der Unterrichtsbetrieb keine nennenswerte Störung erleidet.

Gerichts=Behörden.

Handelsregister.

Neu-Eintragungen.

Reichswerte Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ Linz in Linz a. d. Donau.

Reg. B/179/2. Eingetragen wurde in das Register B am 2. Juni 1938: Sitz: Linz a. d. Donau. Firma: Reichswerte Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ Linz. Gegenstand des Unternehmens: I. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Eisenhüttenwerken und allen Nebenbetrieben bergbaulicher und sonstiger Art, auch auf dem Gebiet der verarbeitenden Industrie. II. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes Grundstücke, bergbauliche Rechte und Beteiligungen jeder Art zu erwerben. Sie kann Zweigniederlassungen errichten. Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft, der Gesellschaftsvertrag wurde am 4. Mai 1938 errichtet. Dauer der Gesellschaft: Unbestimmt. Aktienkapital: 5.000.000 R.M. (in Worten fünf Millionen Reichsmark). Vertretungsbefugnis: Paul Pleiger, Fabrikant in Buchholz in Westfalen, als alleiniges Vorstandsmitglied. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Vorstandes, allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen im deutschen Reichsanzeiger. 852

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 2. Juni 1938.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Phönix, Filiale Linz, in Linz a. d. D.

Reg. B 2/185/2. Eingetragen wurde in das Register B am 3. Juni 1938: Sitz der Firma: Linz, Uerspergstraße Nr. 19/1, Zweigniederlassung der in Wien unter der Firma „Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Phönix“ bestehenden Hauptniederlassung. Wortlaut der Firma: Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Phönix, Filiale Linz. Betriebsgegenstand: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb:

- a) der Feuerversicherung und der Versicherung von Gewinnentgang von Feuerschäden;
- b) der Glasversicherung;
- c) der Transportversicherung;
- d) der Hagelversicherung und Niederschlags-(Wetter-)Versicherung;
- e) der Einbruchdiebstahl- und Diebstahlversicherung;
- f) der Unfall- und Haftpflichtversicherung;
- g) der Versicherung gegen Schäden an Fahrzeugen aller Art;
- h) der Kautions-, Veruntreuungs-, Garantie-Versicherung und Versicherungen ähnlicher Art;
- i) der Versicherung gegen Schäden, welche durch Verenden und Notchlachtungen bei Krankheiten oder Unfällen von Tieren entstehen;
- k) der Versicherung von Schäden an Maschinen und maschinellen Vorrichtungen;
- l) der Kranken- und Operationsversicherung;
- m) der Ausfallversicherung bei Katenkäufen von Kraftfahrzeugen;

- n) der Versicherung gegen Wasserschäden;
- o) der Gewaltschäden-Versicherung;
- p) der Fismausfall-Versicherung;
- q) der Prozeßrisiko-Versicherung;
- r) der Sturmschäden-Versicherung;
- s) der Hochwasser-Versicherung;
- t) der Erdbeben-Versicherung;
- u) der Maschinenbruch-Betriebsstillstand-Versicherung.

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft, Gründung bewilligt mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1860 und allerhöchster Entschliebung vom 11. Oktober 1863. Letztes Statut genehmigt mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Dezember 1936, Z. 202.327—24/36, und abgeändert mit dem laut Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. August 1937, Z. 69.112—24/1937, genehmigten Nachtrag A zu den Statuten. Dauer der Gesellschaft: Unbestimmt. Aktienkapital: 7.000.000 S, zerlegt in 17.500 Stück bar und voll eingezahlte Inhaberaktien zu je 400 S. Vorstand der Gesellschaft: Sitt die aus mehreren vom Verwaltungsrat bestellten Direktoren (Vorstandsmitglieder) bestehende Direktion. Firmazeichnung: Die Firma der Gesellschaft wird:

a) bei der Hauptniederlassung in der Weise kollektiv gezeichnet, daß unter dem vorgedruckten oder von wem immer vorgeschriebenen Firmenwortlaut entweder zwei Direktoren (Vorstandsmitglieder) oder ein Direktor (Vorstandsmitglied) und ein Prokurist ihre Unterschrift beisetzen;

b) bei den Filialen erfolgt die Firmierung durch zwei Direktoren (Vorstandsmitglieder) oder durch die zu diesem Zwecke von der Direktion ermächtigten Personen; Namen der Direktoren (Vorstandsmitglieder): Dr. Eberhard Reininghaus, Vorsitzender, Rapt. Emanuel Bat, Ing. Anton Reinhart. Prokurist für den Tätigkeitsbereich der Zweigniederlassung Linz ist Ing. Raimund Wicher in Linz. Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Amtlichen Wiener-Zeitung. 853

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 3. Juni 1938.

Firmen-Änderungen.

Josef Urstöger und Co. in Auroolzmunster.

Reg. A 2/76/13. Eingetragen wurde im Register, Abteilung A: Sitz der Firma: Auroolzmunster. Firmawortlaut: Josef Urstöger und Co. Ausgetreten: Der offene Gesellschafter Johann Angleitner, Zuckerbäcker in Auroolzmunster. Neu eingetreten: Anton Lettner, Zuckerbäckermeister, Auroolzmunster. Vertretungsbefugt: Die beiden Gesellschafter Josef Urstöger und Anton Lettner kollektiv. Firmazeichnung: Der vorgeschriebene oder gedruckte Firmawortlaut wird von den offenen Gesellschaftern Josef Urstöger und Anton Lettner unterfertigt. 871

Kreis- als Handelsgericht Ried i. S., Abt. I,
am 3. Juni 1938.

Spar- und Darlehenskasse des Lehrerhausvereines für Oberösterreich.

Gen. 2/106/96. Im Genossenschaftsregister wurde am 3. Juni 1938 bei der Genossenschaft: Spar- und Darlehenskasse des Lehrerhausvereines für Oberösterreich,

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, folgende Aenderung eingetragen: Gelösch: Die Vorstandsmitglieder Anna Reiß, Linz, Eisenhandstraße Nr. 26, Josef Breinbauer, Linz, Wurmstraße Nr. 6, Friedrich Seefeldner, Linz, Mozartstraße Nr. 38. Neu eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Berta Bloeger, Linz, Dinghoferstraße Nr. 27, Ludwig Fürnschrott, Linz, Bethlehemstraße Nr. 1, Anton Gollmann, Linz, Römerstraße Nr. 77a. 854

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 3. Juni 1938.

Kaufmännische Wirtschaftsvereinigung für Linz und Umgebung.

Gen. 3/7/72. Im Genossenschaftsregister wurde am 2. Juni 1938 bei der Genossenschaft: Kaufmännische Wirtschaftsvereinigung für Linz und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, folgende Aenderung eingetragen: Gelösch: Als Vorstandsmitglied Josef Eder. Neu eingetragen: Alois Lehner, Gemischtwarenhändler, Linz, Römerstraße Nr. 40, als Vorstandsmitglied. 855

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 2. Juni 1938.

Schenter & Co. A. G., Filiale Linz, in Linz.

Reg. B 2/152/25. Im Register wurde am 2. Juni 1938 bei der Firma: Schenter & Co. A. G., Filiale Linz, Sitz: Linz, Schillerstraße Nr. 1, Zweigniederlassung der in Wien bestehenden Hauptniederlassung, folgende Aenderung eingetragen: Gelösch: Die Procura des Felix Michelstädter. Neu eingetragen: Die Procura des Konrad Tiedemann, Linz. 856

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 2. Juni 1938.

Linoleum A. G. Blum-Haas in Linz.

Reg. B 2/53/17. Im Register wurde am 2. Juni 1938 bei der Firma: Linoleum A. G. Blum-Haas, Sitz: Linz, Zweigniederlassung der in Wien bestehenden Hauptniederlassung, folgende Aenderung eingetragen: Gelösch als Vorstandsmitglieder: Dr. Alfred Pranter, Karl Hirsch. Gelösch: Die Procura des Dr. Fritz Haas. Ingetragen: Alfred Kepka in Wien als kommissarischer Verwalter auf Grund des Gesetzes, G. Bl. Nr. 80/1938. Vertretungsbefugt nunmehr nur der kommissarische Verwalter selbständig. Während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruht die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis des Vorstandes und der bisher registrierten Prokuristen. Der kommissarische Verwalter wird die Firma in der Weise zeichnen, daß er unter den von wem immer vorgeschriebenen, vorgedruckten oder vorstampfiglierten Firmawortlaute seine Unterschrift (Vor- und Zuname) eigenhändig niederschreibt. Als Vorstandsmitglieder eingetragen: 1. Ludwig Köfer in Brunn am Gebirge. 2. Otto Pfeningberger in Baden bei Wien. 3. Dr. Paul-Pauls-Höffen in Wien. Kollektivprocura erteilt an: Dr. Rudolf Blum, Dr. Artur Harmer und Franz Gürtler, sämtliche in Wien. 857

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 2. Juni 1938.

Bereinigte Fettwarenindustrie Josef Estermann in Linz.

Reg. B 1/12/61. Im Register wurde am 2. Juni 1938 bei der Firma: Bereinigte Fettwarenindustrie Josef Estermann, Aktiengesellschaft, Sitz: Linz, folgende Aende-

ring eingetragen: Ingetragen: Die Kollektivprocura des Josef Huber, Otto Huemer, Anton Schaf, sämtliche in Linz. Gelösch: Die Verwaltungsräte Dr. Ing. Franz Herzberg, Leo Weiß, Dr. Leopold Weiß, Dr. Richard Weiß. Neu eingetragen: Die Verwaltungsräte: Arnold Bach, Wispl-Wels, Dr. Julius Stadlbauer, Wels, Hans Wimmer, Linz-Bizlau. 858

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 2. Juni 1938.

G. A. Wapf in Linz.

Reg. C 1/52/72. Im Register wurde am 2. Juni 1938 bei der Firma: G. A. Wapf, Beton- und Tiefbau-Unternehmung, Gesellschaft m. b. H., Sitz: Linz, Zweigniederlassung der in Wien bestehenden Hauptniederlassung, folgende Aenderung eingetragen: Mit Beschluß der Generalversammlung vom 30. April 1938 wurde der Gesellschaftsvertrag im § 13 abgeändert. Bestellt als Geschäftsführer Dr. Ing. Hans Ungethüm in Wien mit dem Rechte, die Firma selbständig zu vertreten, und Rudolf Baga, Baumeister in Wien mit dem Rechte, die Firma gemeinsam entweder mit dem Geschäftsführer Ing. Martin Scheffel oder mit dem Geschäftsführer Josef Schöpfer zu vertreten.

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 2. Juni 1938. 859

„Effeß“ chemische Industrie- und Handels-Aktien-Gesellschaft in Linz.

Reg. B 1/146/43. Im Register wurde am 3. Juni 1938 bei der Firma: „Effeß“ chemische Industrie- und Handels-Aktien-Gesellschaft, Sitz: Linz, Hauptniederlassung der in Wien bestehenden Zweigniederlassung, folgende Aenderung eingetragen: Gelösch: Dr. Ignaz Kreidl, als Vorstandsmitglied. Neu eingetragen: Als Vorstandsmitglieder Fridolin Gläß und Dr. Karl Chalupny, beide in Wien. 860

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 3. Juni 1938.

Julius Stern in Linz.

Genz. 3/102/11. Im Register wurde am 3. Juni 1938 bei der Firma: Julius Stern, Sitz: Linz, Reindlsstraße Nr. 3, folgende Aenderung eingetragen: Gelösch: Als kommissarischer Verwalter Josef Roithner senior. Neu eingetragen: Als kommissarischer Verwalter Alfred Koch, Linz, Walterstraße Nr. 21, mit dem Vermerk, daß für die Dauer der kommissarischen Verwaltung die bisherigen Befugnisse des Firmeninhabers ruhen. Die Firmazeichnung erfolgt in der Weise, daß der kommissarische Verwalter unter den wie immer hergestellten Firmawortlaut seine eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) mit dem wie immer hergestellten Zusatz: „Verwalter auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Aufsichtspersonen G. Bl. Nr. 80/1938“ setzt. 861

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 3. Juni 1938.

Radiohaus Murauer in Linz.

Reg. C 3/193/4. Im Register wurde am 3. Juni 1938 bei der Firma: Radiohaus Murauer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Linz, Spittelwiese Nr. 3, folgende Aenderung eingetragen: Die Gesellschaft hat sich mit Beschluß der Generalversammlung vom 10. Mai 1938 auf-

gelöst und ist in Liquidation getreten. Firmavortlaut nunmehr: „Radiohaus Murauer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation“. Liquidator: Ferdinand Murauer, Radiohändler in Linz. Firmazeichnung: Ferdinand Murauer wird die Liquidationsfirma in der Weise zeichnen, daß er unter dem Firmavortlaut, der entweder vorgedruckt oder vorstempelnd ist, seinen Vor- und Zunamen setzen wird. Derselbe wird darnach zeichnen: „Radiohaus Murauer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation“, Ferdinand Murauer. 862

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 3. Juni 1938.

Reformwerke, Fabrik für Haus- und landwirtschaftliche Maschinen in Wels.

Reg. C 1/26/99. Im Register wurde am 3. Juni 1938 bei der Firma: Reformwerke, Fabrik für Haus- und landwirtschaftliche Nähmaschinen in Wels, Gesellschaft m. b. H. in Wels, folgende Aenderung eingetragen: Zum kommissarischen Verwalter mit Bescheid des Beauftragten des Staatskommissars in der Privatwirtschaft im Bereich für Industrie im Gau Oberdonau in Linz vom 30. Mai 1938 gemäß G. Bl. Nr. 80/1938 bestellt: Dr. Leo Sturma, Rechtsanwalt in Wels, Alois Muerstraße. Der kommissarische Verwalter zeichnet die Firma allein mit dem Zusatz: „Verwalter auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Ueberwachungspersonen, G. Bl. Nr. 80/1938“. 872

Kreis- als Handelsgericht Wels, Abt. IV,
am 3. Juni 1938.

Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ Linz in Linz a. d. Donau.

Reg. B 2/179/4. Im Register wurde am 8. Juni 1938 bei der Firma: Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ Linz, Sitz: Linz, folgende Aenderung eingetragen: Kollektivprokura an Direktor Wilhelm Gutacker, Linz, Makartstraße Nr. 3, Staatsrat Wilhelm Meinberg, Berlin W 8, Französische Straße Nr. 33e, Justitiar Dr. Hans Conrad Deltius, Berlin-Zehlendorf, Am Lappjagen Nr. 43, Kaufmann Bruno Schirp, Berlin W 8, Französische Straße Nr. 33e, derart erteilt, daß je zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ Linz, in Linz a. d. D., berechtigt sind (Art. 42 und Art. 234, H. G. B.). Sie werden die Firma zeichnen, indem je zwei von ihnen den Firmavortlaut eigenhändig unterschreiben. 877

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 8. Juni 1938.

Alois Mandl & Biheller in Hohenbaumgarten.

Reg. A 1/319/a/6. Im Register wurde am 8. Juni 1938 bei der Firma: Leinenweberei Alois Mandl & Biheller in Hohenbaumgarten, Gemeinde Uttmann-Buchheim, folgende Aenderung eingetragen: Eingetragen als kommissarischer Verwalter auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1938, G. Bl. Nr. 80/1938: Alois Schiene, Uttmann-Buchheim, Mitterweg Nr. 18. Dieser zeichnet die Firma allein mit dem Zusatz: „Verwalter auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Ueberwachungspersonen, Gesetzblatt Nr. 80/1938“. 873

Kreis- als Handelsgericht Wels, am 8. Juni 1938.

Mostny & Brüd in Uttmann-Buchheim.

Reg. A 2/170/8. Im Register wurde am 8. Juni 1938 bei der Firma: Landwirtschaftliche Industriegesellschaft Mostny & Brüd in Uttmann-Buchheim, folgende Aenderung eingetragen: Eingetragen als kommissarischer Verwalter auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1938, G. Bl. Nr. 80/1938: Emmerich Burgstaller, Wels, Kaiser Josef-Ring. Dieser zeichnet die Firma allein mit dem Zusatz: „Verwalter auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Ueberwachungspersonen G. Bl. Nr. 80/1938“. 874

Kreis- als Handelsgericht Wels, Abt. IV,
am 8. Juni 1938.

Firmen-Lösungen.

Volkstino Steyr in Steyr.

Reg. C 1/115/10. Gelöst wurde im Register am 7. Juni 1938: Sitz der Firma: Steyr. Wortlaut der Firma: Volkstino Steyr, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Betriebsgegenstand: Betrieb eines Kinos, sowie die Abhaltung von Theatern und Singspielhallenveranstaltungen, Betrieb einer Restauration und Erwerb der Konzession zur Abhaltung der Theater- und Singspielhallenveranstaltungen in der Industriehalle. Die Löschung erfolgte auf Antrag der Stadtgemeinde Steyr, die sämtliche Geschäftsanteile erworben und am 3. Mai 1938 die Auflösung der Gesellschaft unter Verzicht auf eine Liquidation gemäß § 95 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, beschlossen hat. 870

Kreis- als Handelsgericht Steyr, Abt. II,
am 7. Juni 1938.

Ausgleiche und Konkurse.

J. Weiß & Co. in Haag bei Leonding.

Bestellung zum Konkursmassenverwalter.

S 26/38/15. Konkurs der Firma J. Weiß & Co. in Haag Nr. 17 bei Leonding und der beiden Gesellschafter Josef Weiß und Maria Weiß. Ueber begründeten Antrag des Konkursmassenverwalters Dr. Viktor Stodler, Rechtsanwalt in Linz, Museumstraße Nr. 9, wird gemäß § 85, R. O., zu seinem Stellvertreter Dr. Hans Wührer, Rechtsanwalt in Linz, Museumstraße Nr. 9, bestellt. 863

Landes- als Handelsgericht Linz, Abt. III,
am 30. Mai 1938.

Ferdinand Robl in Linz a. d. D.

Ausgleichsbestätigung.

Sa. 9/38/51. Ausgleich: Ferdinand Robl in Linz an der Donau. Vom Landesgericht Linz wird der zwischen Ferdinand Robl, Käsehandlung, Linz, Adlberggasse Nr. 10, und seinen Gläubigern bei der Tagung am 3. Mai 1938 abgeschlossene Ausgleich folgenden Inhaltes bestätigt: Die nicht bevorrechteten Gläubiger erhalten zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen eine Auszahlung von 40% zahlbar in zehn gleichen, aufeinanderfolgenden Monatsraten beginnend zwei Monate nach Annahme des Ausgleiches bei Terminsverlust und Wiederaufhebung der ursprünglichen Forderungen im Falle einer Säumnis von

14 Tagen nach Absendung einer eingeschriebenen Mahnung für den mahnenden Gläubiger. Das Verfahren wird aufgehoben. 864

Landesgericht Linz, am 30. Mai 1938.

**Gustav Rehberger in Schärding a. S.
Ausgleichsbestätigung.**

Sa. 5/37/32. Der von dem Schuldner Gustav Rehberger, Kaufmann in Schärding a. S., mit seinen Gläubigern bei der Tagsatzung am 10. März 1938 geschlossene Ausgleich wird bestätigt: 40% in zwölf gleichen, aufeinanderfolgenden Monatsraten beginnend 30 Tage nach Annahme bei Terminsverlust und relativem Wiederaufleben gemäß § 53/4 und 5, A.-D. (eingeschriebene Mahnung mit 14 Tage Respiro). Bürge und Zahler hinsichtlich der jeweils fälligen halben Rate bei Vermeidung unmittelbarer Vollstreckbarkeit Anton Fasching, Oberbuchhalter in Schärding a. S., Vorstadt Nr. 223. 866

Kreisgericht Kied i. S., Abt. II, am 4. Juni 1938.

Versteigerungen.

**Liegenschaft in Spital am Pyhrn.
Versteigerungsedit.**

E 7/38/5. Am 9. Juli 1938, vorm. 1/2 11 Uhr, findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 2, die fridamäßige Versteigerung der Liegenschaften: Brandtnergut Nr. 103 in Spital am Pyhrn und ledige Gründe (zusammen zirka 36 ha), Grundbuch Spital, Einl.-Z. 94 und 202, statt. Schätzwert: 24.458 S. Wert des Zubehörs: 421 S. Geringsstes Gebot: 17.000 S.

Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens beim Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Im übrigen wird auf das Versteigerungsedit an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen. 865

Bezirksgericht Windischgarsten, am 3. Juni 1938.

Todeserklärungen.

Franz Vogl aus Pitzbergholz.

Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung.

T 11/38/3. Franz Vogl, geboren am 23. August 1872 in Schwanenstadt, zuständig nach Pitzbergholz Nr. 17, Gerichtsbezirk Schwanenstadt, D.-De., ehelicher Sohn des Karl Vogl und der Juliana, geb. Rehahn, verheiratet laut Trauungsschein vom 25. April 1938 des Pfarramtes Schwanenstadt seit 15. Mai 1905 mit der Aloisia Prötsch, Bauer, zuletzt wohnhaft in Pitzbergholz Nr. 17, eingetragt zum S. R. Nr. 59 in Salzburg, 100. Marsch Baon, ging an den nördlichen Kriegsschauplatz, geriet nach einem von ihm an seine Gattin am 10. Februar 1915 geschriebenen Brief am 22. Oktober 1914 in russische Kriegsgefangenschaft (Lager von Selabulo in Sibirien). Am 4. Oktober 1915 traf die letzte Karte des Franz Vogl aus Biisk, Gouv. Tomsk, ein. Seither ist er verschollen.

Da hiernach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des § 24, a. b. G. B., und des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 128, eingetreten ist, wird auf Ansuchen der Gattin des Vermißten Aloisia Vogl, Pöintlerin in Pitzbergholz Nr. 17, das Verfahren zur Todeserklärung eingeleitet und die Aufforderung erlassen, dem Gerichte Nachricht über den Vermißten zu geben.

Franz Vogl wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder auf andere Weise von sich Nachricht zu geben.

Nach dem 20. Jänner 1939 wird das Gericht auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

Kreisgericht Wels, Abt. IV, am 8. Juni 1938.

Verschiedene Kundmachungen.

**Josef Simader in Petersberg.
Entmündigung.**

P 53/38/1. Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Neufelden vom 14. Mai 1938, Geschäftszahl L 2/38—6, wurde Josef Simader, geboren am 13. Dezember 1880, zuständig nach St. Johann, wohnhaft in Petersberg Nr. 32, Post St. Johann am Wimberg, wegen Trunksucht und Verschwendung beschränkt entmündigt. Zum Beistand wurde Franz Winkler, Bauer in Petersberg Nr. 32, bestellt. 867

Bezirksgericht Neufelden, Abt. I, am 7. Juni 1938.

**Johann Braher in Neundling.
Entmündigung.**

P 52/38/1. Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Neufelden vom 14. Mai 1938, Geschäftszahl L 14/37/21, wurde Johann Braher, geboren am 23. Dezember 1905 in Niederhappel und dahin zuständig, wohnhaft in Neundling Nr. 1, Gemeinde Altenfelden, wegen Verschwendung und Trunksucht beschränkt entmündigt. Zum Beistand wurde Juliane Braher, Ausnehmerin in Neundling, Gemeinde Altenfelden, bestellt. 868

Bezirksgericht Neufelden, Abt. I, am 7. Juni 1938.

Einlagebuch des Oberöstr. Volkskredit, Bauern- und Gewerbebank in Linz.

Aufgebot eines Wertpapiers.

T 19/38/2. Auf Antrag des Franz Böckl, Gastwirt in Walding Nr. 80, wird nachstehendes, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratenes Wertpapier aufgeboden; dessen Inhaber wird aufgefordert, es binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Einlagebuch des Oberöstr. Volkskredit, Bauern- und Gewerbebank, Linz, Nr. 27.011, lautend auf den Namen „Böckl Josefa“ mit einem per 31. Dezember 1937 ausgewiesenen Guthaben von 159 S 59 g, das sind 106 R. M. 39 Pfl. 878

Landesgericht Linz, Abt. III, am 10. Mai 1938.

**Beno und Margarethe Eidenberger.
Klage.**

C 698/38/1. Die klagende Partei: Sparkasse in Wels, vertreten durch Dr. Franz Breitwieser, Rechtsanwalt in

Wels, hat gegen die beklagte Partei Beno und Margarethe Eidenberger, derzeit unbekanntem Aufenthalt, wegen 530 S. f. A. zur G.-Z. C 698/38 eine Klage angebracht. Die erste Tagung zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 20. Juni 1938, vorm. 1/2 12 Uhr, bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 4, anberaumt. Da der Aufenthalt der beklagten Partei unbekannt ist, wird Justizsekretär Windhofer dieses Gerichtes zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten nennt. 876

Bezirksgericht Wels, Abt. II, am 4. Juni 1938.

Anhang.

Buchbesprechungen.

Deutsches Recht in Oesterreich. Die neue Rechtszeitschrift „Deutsches Recht in Oesterreich“, das Zentralorgan des NS-Rechtswahrerbundes, herausgegeben vom Landesführer des NSRW. Minister Dr. Hueber, wird den Rechtswahrern aller Berufsgruppen in Oesterreich diejenigen Voraussetzungen ihres beruflichen und fachlichen Schaffens vermitteln, die im Dritten Reich als elementar und unerlässlich zu gelten haben, um so an der Gestaltung der großdeutschen Rechtseinheit zu einem nicht geringen Teile mitzuhelfen. Das Heft 1—2 des ersten Jahrganges enthält grundsätzlich Abhandlungen von Reichsminister Dr. Frank, Staatssekretär Dr. Studart, Prof. Dr. Bruns, Prof. Dr. Gürtle, ferne Mitteilungen aus der Tätigkeit der Deutschen Rechtsfront und des NSRW sowie die amtlichen Mitteilungen aus der Justizverwaltung. Als Beilage zum „Deutschen Recht in Oesterreich“ erscheint das „Evidenzblatt der Entscheidungen und des Schrifttums“, in dem die Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte einschließlich des Obersten Gerichtshofes veröffentlicht werden. Das „Evidenzblatt“ wird die zentrale Entscheidungssammlung auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts darstellen und dadurch für jeden in der Praxis stehenden Rechtswahrer ein unentbehrliches Werkzeug seiner Berufstätigkeit sein. Das „Deutsche Recht in Oesterreich“ enthält ferner laufend Hinweise auf die Ereignisse aus dem Rechtsleben des In- und Auslandes, sowie eine laufende Uebersicht über die Gesetzgebung des Reiches und des Landes Oesterreich. An die Stelle der bisherigen jüdischen und judaisierenden Rechtszeitschriften in Oesterreich, ist nunmehr eine zentrale Rechtszeitschrift getreten, die den deutschen Rechtswahrer in Oesterreich über alle wichtigen Fragen seiner Berufstätigkeit vollständig informiert.

* * *

Im National-Verlag „Westfalia“, Hans August Kumpf, Dortmund, ist erschienen und durch jede Buchhandlung beziehbar: Paul Seelhoff, Schule und Nation. Eine Kulturgeschichte der deutschen Schule und des deutschen Lehrers mit einem Abriss der nationalpolitischen Erziehung im neuen Deutschen Reich. Mit 46 Bildern im Text und 40 Kunstdrucktafeln. 393 Seiten Großlexikon-Format. Preis R.M. 27.—, bei einer Anzahlung von R.M. 7.— und vier Monatsraten zu je R.M. 5.—. Es handelt sich um eine Geschichte des deutschen Erziehungswesens, die in folgende Abschnitte gegliedert ist: Geistige Bildung im germanischen Volkstum, Christentum und Unterricht, die Schulen des deutschen Mittelalters, die ritterliche Erziehung im Mittelalter, die geistigen Strömungen des Mittelalters, neue Zeit und neue Schulen, die große Zeit der Schulen, die Entwicklung der Pädagogik im 19. Jahrhundert. Das Buch steht in der Reihe der Schriftwerke, die in allerjüngster Zeit versuchen, dem neuen Werden einer Nationalkultur im Dritten Reich gerecht zu werden. Es wendet sich betruft nicht nur an die Erzieher, sondern es will auch von weiteren Kreisen des Volkes gelesen werden. Deshalb ist die an sich gefällige Darstellung volkstümlich gehalten. Das Buch ist wohl geeignet, Interesse an der Pädagogik und an der Schularbeit des Lehrers zu wecken und der elterlichen Erziehung wertvolle Hinweise zu geben.

Das Ämtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnberg schreibt über das Wert:

Von der Idee des werdenden Volkes aus bietet Paul Seelhoff eine Kulturgeschichte der deutschen Schule und des deutschen Lehrers und gibt in den Schlussabschnitten einen Abriss der nationalsozialistischen Erziehung unserer Tage. Durchdrungen von der

Ueberzeugung, daß das große Gebäude der künftigen deutschen Volkserziehung auf dem Grunde des Volkstums errichtet werden muß und daher auf der in der geschichtlichen Entwicklung sich offenbaren Volksidee ruht, arbeitet der Verfasser die pädagogische Entwicklungslinie von den Tagen der Germanen bis zur Gegenwart heraus. Aus der Reihe bedeutender Schulmänner werden die typischen Vertreter hervorgehoben, ihre Bedeutung für die geistige Entwicklung der Nation tritt ins helle Licht. Den Abschluß bildet die Erörterung der pädagogischen Ideen, die in der Gegenwart als Formkräfte der künftigen Erziehung wirksam sind. Die Gegenwartspädagogik wird herausgeboren aus dem Ringen um unseres Volkes Zukunft. Im Kampfe um die Nation, um die Erweckung der schlummernden Volkseele hat der Lehrer als Führer des heranwachsenden Geschlechts eine besondere Verantwortung: Er wird Garant der Jugend und Zukunft, sein Tun ist Pionierarbeit des neuen Deutschland. Die Lehrerbildung erhält von der politischen Aufgabe des Erziehers ihre entscheidenden Antriebe. So bleibt das Buch nicht im Geschichtlichen stehen, es dient der Gegenwart und Zukunft durch seine Beziehung zum Leben. — Die Darstellung ist flüssig und gefällig. Das Buch eignet sich für jeden, der den Weg der deutschen Erziehung durch die Jahrhunderte hindurch verfolgen will.

* * *

Im Verlage Broschel & Co. in Hamburg erschien soeben und ist durch jede Buchhandlung beziehbar: „Der Buchhändler Johann Philipp Palm.“ Ein Lebensbild von Martin Niegel. Mit einem vollständigen Abdruck der Schrift „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“ sowie mit einem farbigen Porträt und 16 Bildtafeln in Kupfertiefdruck. Leinenband R.M. 6.50. Johann Philipp Palm wurde am 26. August 1806 in Braunau a. J. von den Franzosen erschossen, weil er die Schrift „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“ verbreitet habe und den Verfasser nicht verraten wollte. Mehr als hundert Jahre sind seitdem vergangen. 1889 wurde Adolf Hitler in Braunau geboren; am 13. März 1938 holte er diese Stadt in das großdeutsche Reich heim. Durch viele Reden, durch Presse und Rundfunk sind uns Braunau und Johann Philipp Palm vertraute, geheiligte Namen geworden. Es ist an der Zeit, das Schicksal dieses Mannes, die damaligen Vorgänge in Braunau und die damaligen Zustände in deutschen Landen gründlich kennenzulernen. Dieses Buch, zu dem auch zahlreiche Urkunden von der Familie Palm herangezogen wurden, vereinigt eine ergreifende Lebensbeschreibung mit einer dokumentarisch wertvollen Geschichtsdarstellung; das Vorbild deutscher Mannestreue und die Erinnerung an Deutschlands schwere Vergangenheit geben eine bleibende Lehre und Kraft zum Dienst für die Einheit und Größe der Nation.

Das Buch ist der Stadt Braunau gewidmet und ist gewiß selbst ein Zeugnis für die denkwürdige Bedeutung, die diese Stadt für Großdeutschland hat.

* * *

Ansprachen und Reden bei Betriebs-, Vereins- und öffentlichen Veranstaltungen. Von W. S. Baumer. Verlag Wilh. Stollfuß, Bonn. R.M. 1.25. Der Verfasser hat, übersichtlich geordnet, eine Anzahl Reden für viele Festlichkeiten zusammengestellt. Jeder, der nicht gewohnt ist, sich rednerisch zu betätigen, wird durch diese Schrift in die Lage gesetzt, sich für jede Feier eine passende Rede auszuarbeiten. Zu erwähnen ist ferner noch, daß eine praktische Einführung in die Kunst der Festrede den eigentlichen Musterreden vorangestellt ist. Die neue Auflage (40 Tausend!), die völlig neu bearbeitet wurde, ist zu empfehlen, denn die Schrift wird denjenigen, die dem — was sie im Innern längst erfassten — nur schwer den richtigen Ausdruck verleihen können, eine willkommene Unterstützung bieten.

* * *

Trinksprüche und Reden zu allen Familienfestlichkeiten. Von W. S. Baumer. Verlag Wilh. Stollfuß, Bonn. R.M. 1.25. Der Titel sagt es schon, was diese in der Sammlung „Hilf dir selbst!“ erschienene Schrift bringt, die schon in 38.000 Stück verbreitet ist. Eine praktische Anleitung ist vorangestellt und der Verfasser bringt daran anschließend eine Reihe von Trinksprüchen zu allen festlichen Gelegenheiten in der Familie. Geburt und Geburtstag, Examen, Verlobung, Hochzeit, Damentrinksprüche u. a. sind berücksichtigt. Ein kleines, aber sehr praktisches Büchlein, welches gute Dienste leisten wird.

* * *

Wie führe ich einen Verein? Anleitung unter Beachtung der vereinsrechtlichen Gesetzesbestimmungen. Von C. Koppehel. Verlag Wilh. Stollfuß, Bonn. *N.M.* 1.— Der Umbruch unseres deutschen Staatslebens machte bekanntlich auch eine Neuordnung des Vereinswesens erforderlich. Die vorliegende kleine Schrift ist die erste, die in kurzer, aber klarer Form die Grundlage der zeitgemäßen und zeitbedingten Vereinsarbeit aufzeigt. Alle wichtigen Fragen des Vereinslebens hat der Verfasser klargestellt und alle Zweifel werden dadurch behoben. Das kleine Schriftchen erfüllt seinen Zweck und den vielen Vereinsleitungen wird es ein willkommenes Helfer in all den vielen Fragen sein, die tagtäglich auf die Vereinsführung einströmen. Ein besonderer Anhang ist den deutschen Sportvereinen gewidmet.

Aus den Gesetzblättern.

Gesetzblatt für das Land Oesterreich:

Nr. 157. Ergänzung des Abschnittes H der Beilage zu § 21 ZBÜ, St. G. Bl. Nr. 251/1920 (Beschränkungen und Verbote). — Nr. 158. Aufhebung des Bundesgesetzes über Beschränkungen des Auszahlungsverkehrs im Inland. — Nr. 159. Erste Verordnung über die Mietzinsregelung im Lande Oesterreich. — Nr. 160. Bekanntmachung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtenwesens. — Nr. 161. Bekanntmachung der Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten im Lande Oesterreich. — Nr. 162. Bekanntmachung der Zweiten Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung. — Nr. 163. Bekanntmachung der Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Deutschen Reichsbahn in Oesterreich. — Nr. 164. Bekanntmachung der Verordnung über die Außertursetzung der Bundesgoldmünzen im Nennbetrag von 100 Schilling und 25 Schilling sowie der Silberscheidmünzen im Nennbetrag von 5 Schilling und 2 Schilling des Landes Oesterreich.

Bank für Oberösterreich und Salzburg in Linz.

Stand der Spareinlagen am 31. Mai 1938: *N.M.* 12,466.134,38.

Eigentümer und Herausgeber: O.-Ö. Landesregierung, Linz.
Druck: Buchdruckerei der o.-ö. Landesregierung, Linz.



Oesterreichische Ferro-Betonit-Werke A. G.

Rundmachung.

Die Aktionäre der österr. Ferro-Betonit-Werke A. G. Linz, Rudolfstraße Nr. 20, werden zu der am Donnerstag, den 30. Juni 1938, 15 Uhr, in Linz, Walterstraße Nr. 22, stattfindenden

16. ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes für das Geschäftsjahr 1937; Beschlussfassung über diesbezüglich gestellte Anträge; Verwendung des Reingewinnes und Entlastung des Vorstandes.
2. Neuwahlen in den Vorstand.
3. Wahl von Rechnungsprüfern und Festsetzung ihrer Bezüge.

Je eine Aktie eine Stimme.

Endtermin für den Aktienerlag in der Kanzlei der Gesellschaft, Linz, Rudolfstraße Nr. 20, ist der 26. Juni 1938. J—70—1



Camis & Stod A.-G., Linz a. D.

Rundmachung.

Die

10. ordentliche Generalversammlung

der Aktionäre der Camis & Stod A.-G. Linz a. D., findet am 30. Juni 1938, 10 Uhr vormittags, in den Räumen der Gesellschaft, Linz a. D., Raimundstraße Nr. 45, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates und Vorlage des Rechnungsabchlusses für das Jahr 1937.
2. Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabchlusses, über die Verwendung des Reingewinnes und Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat.
4. Bestätigung über die vorgenommene Aoptierung von Verwaltungsräten.
5. Neuwahl der Rechnungsprüfer und eines Erfahmannes, sowie Festsetzung deren Bezüge.
6. Allfälliges.

Aktionäre, welche der Generalversammlung anzuwohnen wünschen, werden im Sinne des § 24 der Statuten aufgefordert, ihre Aktien mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung an der Kasse der Gesellschaft zu erlegen oder den Beweis zu erbringen, daß dieselben bei der Banca Nazionale del Lavoro in Trieste erlegt worden sind. Je 10 (zehn) Aktien geben Anrecht auf eine Stimme.

Linz a. D., 10. Juni 1938.

J—71—1

Der Verwaltungsrat.

(Nachdruck wird nicht honoriert.)



Vormerkbuch

für

Biehhändler

ist

zum Preise von 2,60 S inkl. Porto
bet der Buchdruckerei der o.-ö. Landes
regierung in Linz, Klosterstr. 7, zu beziehen

Der neuzeitliche
Handarbeitsunterricht
in der
Mädchen-Volkschule

Ein Handbuch für Handarbeits-
lehrerinnen mit 70 zeichnerischen
Darstellungen

Von **Therese Zimmerbauer**

Herausgegeben vom o.-ö. Landeslehrer-
rat in Linz; ist im Verlage der Buchdruckerei
der o.-ö. Landesregierung in Linz, Kloster-
straße Nr. 7, erschienen und daselbst zum
Preise von 3 S 50 g (mit Verlagsbesen
S 4.—) zu beziehen.

Die Broschüre

Vorschriften

für die Lehrbefähigungsprüfungen
für allgemeine Volks- und Haupt-
schulen

Ausgabe 1938

ist zum Preise von 2 S 30 g (mit Verlags-
besen und Porto 2 S 60 g) durch die
Buchdruckerei der o.-ö. Landesregierung
in Linz, Klosterstraße Nr. 7, zu beziehen.

Viehpaßhefte

für die

Viehpaß = Ausstellung

nach dem Durchschreibe-Verfahren

(nur mit Bewilligung
der Veterinär-Abteilung der o.-ö. Landeshauptmannschaft)

und zur einfachen Ausfertigung

sind zum Preise von je 2 RM pro Heft erhältlich in der Buch-
druckerei der o.-ö. Landesregierung, Linz, Klosterstraße Nr. 7,
Telephonruf Nr. 5560.

Das Buch

Grundriß und Leitfaden für die Haushaltsführung der oberöstr. Gemeinden

herausgegeben vom Gemeinde-Revisionsbüro

ist im Verlage der
Buchdruckerei der o.-ö. Landesregierung, Linz,
Klosterstraße Nr. 7,

erschienen

und in Leinen gebunden zum Preise von 6*80 S zu beziehen.

Die Matrikenführung

Zusammenstellung sämtlicher gegenwärtig
geltender staatlicher Vorschriften über das
Matrikenwesen einschließl. des Ehesewens

Unter Berücksichtigung
der kirchlichen Vorschriften der Diözese Linz

Verfaßt von Amtsresident Siegfried Pösch im
Auftrage der o.-ö. Landeshauptmannschaft in Linz

II. Auflage

ist broschiert zum Preise

von 3 S 20 g mit Versandkosten 3 S 80 g

durch die

Buchdruckerei der o.-ö. Landesregierung in Linz,

Klosterstraße Nr. 7, zu beziehen

Oberösterreichische

Ferro-Betonit-Werke

Aktiengesellschaft

Zentralbüro: Linz-Urfahr

Rudolfstraße 20 — Telephon Nr. 4026

empfiehlt sich zur Durchführung sämtlicher
Tief- und Hochbauarbeiten, insbesondere

Straßen-, Brücken- und Wasserbauten

Schotterwerk und Zementwarenerzeugung
Reichste Erfahrung, erstklassige Referenzen

Spezialfach:

1 52 19

Ausführung von gas- und bombensicheren

Luftschutzräumen

Beratung jederzeit kostenlos!

PRÜFUNGS- VORSCHRIFTEN

FÜR DAS

LEHRAMT AN GWERBL.
FORTBILDUNGSSCHULEN

AUSGABE FÜR DIE PRÜFUNG
HAUPTAMTLICHER U. NEBEN-
AMTLICHER FORTBILDUNGS-
SCHULLEHRER

Herausgegeben vom o.-ö. Fortbildungsausschuss
in Linz ist zum Preise von 2 S inkl. Porto durch
die Buchdruckerei der o.-ö. Landesregierung, Linz,
Klosterstraße 7, zu beziehen.